

125 **Gesetz Nr. 1610**
über die Beleihung zur Durchführung
automatisierter Verwaltungsverfahren

Vom 7. Februar 2007

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Aufgabenübertragung

(1) Der eGo-Service-Saar GmbH kann mit ihrer Zustimmung die Durchführung von automatisierten oder automatisierbaren Verwaltungsverfahren sowie die Durchführung von automatisierten oder automatisierbaren Teilen von Verwaltungsverfahren des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände übertragen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde überträgt Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung. Diese muss enthalten

1. die Angabe des übertragenen Verwaltungsverfahrens oder des übertragenen Teils eines Verwaltungsverfahrens,
2. die Angabe, ob und in welchem Umfang Verwaltungsakte erlassen werden dürfen,
3. eine Regelung über die Unterrichtungspflicht durch die eGo-Service-Saar GmbH,
4. eine Regelung über den Kostenausgleich.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 durch Satzung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Fachaufsicht über die eGo-Service-Saar GmbH gilt § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Fachaufsicht betreffend übertragene Selbstverwaltungsangelegenheiten führt jeweils die übertragende Gemeinde oder der übertragende Gemeindeverband.

§ 2
Übertragung sonstiger Zuständigkeiten

(1) Die obersten Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände können auf die eGo-Service-Saar GmbH neben der Durchführung von Verwaltungsverfahren oder Teilen von Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 auch die automatisierte Durchführung anderer Verwaltungstätigkeiten übertragen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die Übertragung erfolgt durch Verwaltungsakt. Dieser muss Gegenstand und Umfang der Übertragung bezeichnen und einen Widerrufsvorbehalt enthalten.

§ 3
Berechtigung zum Abschluss
öffentlich-rechtlicher Verträge

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die eGo-Service-Saar GmbH öffentlich-rechtliche Verträge schließen.

§ 4
Gebühren

In der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 oder der Satzung nach § 1 Abs. 3 kann geregelt werden, dass die eGo-Service-Saar GmbH die Gebühren für die von ihr betriebenen Verwaltungsverfahren einzieht; es kann auch geregelt werden, dass sie Gebührengläubigerin ist.

§ 5
Kosten

Die eGo-Service-Saar GmbH hat Anspruch auf Ausgleich der durch die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten. Der Kostenausgleich wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der eGo-Service-Saar GmbH und dem jeweils zuständigen Aufgabenträger geregelt.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. März 2007

Der Ministerpräsident

Müller

Der Minister der Finanzen

Jacoby

Die Ministerin für
Inneres, Familie, Frauen und Sport

Kramp-Karrenbauer

127 **Gesetz Nr. 1612**
zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung,
Missbrauch und Misshandlung

Vom 7. Februar 2007

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder.“

2. In § 2 Abs. 1 wird in der Nummer 4 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„die Zentrale Stelle nach § 8 a.“

3. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Er beobachtet und bewertet die förderlichen und abträglichen Bedingungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern in ihrem Lebensumfeld.“
4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(1) Eine Zentrale Stelle ermittelt die Kinder im Alter von bis zu fünfenehalb Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung (einschließlich Neugeborenencreening) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen. Die Zentrale Stelle wird beim Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Zentrum für Kindervorsorge“. Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Stelle durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Dritte übertragen, wenn der oder die Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben bietet. In dem Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag sind Regelungen zur Kostenerstattung und zur Aufsicht durch das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales zu treffen.

(2) Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle unverzüglich folgende Daten:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung,
8. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle regelmäßig die erforderlichen Daten. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche

Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens nach fünfenehalb Jahren.

(4) Die Zentrale Stelle kann die gesetzliche Vertreterin und/oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung einladen. Die Zentrale Stelle lädt die gesetzliche Vertreterin und/oder den gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, die für die Altersstufe von der Vollendung des ersten halben Lebensjahres bis zur Vollendung von fünfenehalb Lebensjahren vorgesehen ist, ein, die Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung, die für die Altersstufe vor Vollendung des ersten halben Lebensjahres vorgesehen ist, versäumt oder wird eine Früherkennungsuntersuchung, die für die Altersstufe von der Vollendung des ersten halben Lebensjahres bis zur Vollendung von fünfenehalb Lebensjahren vorgesehen sind, trotz zweimaliger Einladung nach Absatz 4 Satz 2 nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle dem zuständigen Gesundheitsamt folgende Daten:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt bietet der nach Absatz 5 gemeldeten gesetzlichen Vertreterin und/oder dem gesetzlichen Vertreter eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie eine subsidiäre Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an.

(7) Erfolgt trotz des Angebots nach Absatz 6 keine Früherkennungsuntersuchung des Kindes, übermittelt das Gesundheitsamt dem zuständigen Jugendamt folgende Daten:

1. Familiennamen des Kindes (jetziger Name mit Namensbestandteilen),
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin und/oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
7. Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung,

8. Bezeichnung des von der gesetzlichen Vertreterin und/oder dem gesetzlichen Vertreter gegebenenfalls angegebenen Grundes für die Nichtdurchführung der Früherkennungsuntersuchung.

(8) Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Einrichtung der Zentralen Stelle, zum Verfahren der Datenmeldungen nach den Absätzen 2, 5 und 7, zur Durchführung des Datenabgleichs nach Absatz 3, zur Durchführung der Einladung nach Absatz 4 einschließlich der Festlegung von Höchstfristen, innerhalb derer die Zentrale Stelle die Nacheinladungen zu den jeweiligen Früherkennungsuntersuchungen versendet, sowie zur Andienung des Angebots nach Absatz 6 zu regeln.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. März 2007

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Verordnungen

124 Zweite Verordnung zur Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen

Vom 26. März 2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3, des § 33 Abs. 1 und 2 sowie des § 43 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694; 1730), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Einrichtung und Steuerung von Schulversuchen im Bereich der allgemein bildenden Schulen zur Erprobung einer verstärkten

Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen und soll damit zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im saarländischen Schulwesen beitragen.

(2) Zur Teilnahme ist eine Anmeldung bei der Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz erforderlich.

§ 2

Teilnehmende Schulen

Aus den Schulen, die sich zu einem Schulversuch nach dieser Verordnung angemeldet haben, werden von der Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft berufenen *Qualitätsbeirates Schule Saar* als Auswahlkommission die teilnehmenden Schulen ausgewählt.

§ 3

Ziele, Arbeitsfelder und Vorbereitung

(1) Im Rahmen einer verstärkten Eigenverantwortung der Schule soll die Qualität der schulischen Erziehungs- und Unterrichtsarbeit verbessert werden. Es sollen Erfahrungen gewonnen werden, welche Konsequenzen für die Schule insgesamt, insbesondere für Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulaufsichtsbehörde und, soweit betroffen, Schulträger mit der erweiterten Verantwortung und Gestaltungsfreiheit verbunden sind.

(2) Im Rahmen von Schulversuchen, die in der Regel zu Schuljahresanfang beginnen, übernehmen die beteiligten Schulen abweichend von den geltenden Vorschriften auf der Grundlage der im jeweiligen Einzelfall zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde zu treffenden Vereinbarungen Eigenverantwortung. Soweit die Zuständigkeit des Schulträgers, insbesondere als Sachkostenträger, gegeben ist, bedarf es auch einer Vereinbarung mit diesem.

Betroffen sind insbesondere die Arbeitsfelder

- Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung,
- Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung,
- Personalverwaltung und Personalentwicklung sowie
- Sachmittelverantwortung.

(3) Die beteiligten Schulen richten einen Schulbeirat sowie eine schulische Qualitäts-Steuerungsgruppe ein, führen interne Evaluierungen durch und nehmen an externen Evaluierungsmaßnahmen teil.

(4) In der Anfangsphase der Schulversuche erarbeiten die beteiligten Schulen, in der Regel unter Federführung der Qualitäts-Steuerungsgruppe, ein Unterrichts- und Erziehungsprogramm. Dieses enthält die besonderen erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Schule, Wege zu deren Umsetzung sowie Verfahren, das Erreichte zu überprüfen.